



Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen ("AVB") (Stand: März 2025)

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Exklusive Geltung dieser AVB; Abwehrklausel
- § 2 Vertragsabschluss; Schriftform; Vertretung; keine Garantien oder Beschaffungsrisikoübernahme
- § 3a Urheber- und Schutzrechte; Rechte an Software; Vertraulichkeit
- § 3b Informationen
- § 4 Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Annahmeverzug, Mitwirkungshandlungen; Abnahme
- § 5 Preise, Zahlung, Zurückbehalt der Ware; Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten; mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden
- § 6 Lieferfristen; höhere Gewalt, Selbstbelieferung; Teilleistungen; gesetzliche Rechte unsererseits; unsere Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit; Keine Fixgeschäfte
- § 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt
- § 8 Beschaffenheit der Ware
- § 9 Gewährleistungsansprüche für Sach- und Rechtsmängel
- § 10 Haftung auf Schadensersatz
- § 11 Verjährung
- § 12 Nutzungsrecht Maschinendaten; Datenschutz
- § 13 Erfüllungsort
- § 14 Rechtswahl und Gerichtsstand
- § 15 Sonstiges; Salvatorische Klausel

B. Besonderer Teil

- § 16 Besondere Bestimmungen für Montage und Reparaturen
- § 17 Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Ersatz- und Verschleißteilen

A. Allgemeiner Teil

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden Anwendung finden.

§ 1 Exklusive Geltung dieser AVB; Abwehrklausel

(1) Diese AVB haben für folgende Gesellschaften Gültigkeit:

- IMA Schelling Deutschland GmbH, Industriestraße 3, 32312 Lübbecke / Deutschland
- IMA Schelling Austria GmbH, Gebhard-Schwärzler-Straße 34, 6858 Schwarzach / Österreich

(2) Diese AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, egal, ob wir diese selbst herstellen oder bei Lieferanten/Zulieferern einkaufen. Für Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Modernisierungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen, auch soweit die Montagen nach Maßgabe dieser AVB gelieferte Waren zum Gegenstand haben. Diese AVB gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Lieferungen oder andere Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

(4) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1) mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten. Siehe auch § 305 Abs. 3 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss; Schriftform; Vertretung; keine Garantien oder Beschaffungsrisikoübernahme

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Angebote einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung durch uns vor seiner Annahmeerklärung hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.

(2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, können wir es im Fall von Ersatzteilbestellungen innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage) ab Zugang und im Übrigen innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang annehmen.

(3) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung z. B. durch unsere Auftragsbestätigung. Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i. S. d. nachstehenden Abs. (4).

(4) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AVB genügt auch die Übermittlung ausschließlich per einfacher E-Mail, auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstücks. Uns bleibt vorbehalten, bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden Nachweise zu verlangen.

(5) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AVB, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Kunden getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag

vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

(6) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB. Für den Nachweis ihres Inhalts ist vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(7) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Kunden ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Angebote zu machen, Verträge abzuschließen, schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder Zusagen zu geben. Etwaige derartige Äußerungen (oder Entgegennahmen von Äußerungen) sind unbeachtlich und binden uns nicht.

(8) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen vereinbarten Garantien und/oder Beschaffungsrisikoübernahmen bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen.

§ 3a Urheber- und Schutzrechte; Rechte an Software; Vertraulichkeit

(1) An allen Unterlagen (wie z. B. Materialien, Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschlägen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Muster, Modelle) und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und sonstigen Gegenständen („Vertragsunterlagen“), die wir dem Kunden im Zusammenhang einer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Eine Übertragung von Rechten an Vertragsunterlagen erfolgt nur, sofern eine Vertragsbestimmung eine solche Übertragung ausdrücklich vorsieht.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde die Vertragsunterlagen oder ihren Inhalt Dritten weder zugänglich machen noch diese verwerten, vervielfältigen oder verändern. Der Kunde hat Vertragsunterlagen ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben. Etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien sind zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Kunde hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung der Vertragsunterlagen zu bestätigen bzw. darzulegen, welche Vertragsunterlagen er aus welchen Gründen noch zu benötigen meint.

(2) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

(a) Der Kunde darf die Software, einschließlich ihrer Dokumentation, nur im vertraglich vereinbarten bzw. gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) nutzen.

(b) Die Software wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Ware überlassen. Die Überlassung erfolgt ausschließlich im Objektcode, also in maschinenlesbarer Form; eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet. Die Nutzung der Software unabhängig von der gelieferten Ware oder die Weitergabe der Software an Dritte ist vorbehaltlich § 3a dieser AVB nicht gestattet.

(c) Eine Nutzung der Software auf mehr als einer Computereinheit ist nicht erlaubt (Einfachlizenz). Der Kunde ist damit für die vereinbarte Dauer des Rechts berechtigt, die Software auf maximal der vereinbarten Anzahl von Geräten zu installieren, laden und ablaufen zu lassen.

(d) Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der Software auszuhändigen. Sollte eine derartige Verpflichtung dennoch bestehen, steht sie unter dem Vorbehalt der Bereitstellung einer Aktualisierung durch den Hersteller der Software.

(e) Wir sind berechtigt, angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Vervielfältigungen oder sonstiger unberechtigter Nutzungen zu treffen; auf solche Maßnahmen werden wir vor Vertragsschluss im Rahmen der Produktbeschreibung hinweisen. Wir sind insbesondere berechtigt, die Nutzbarkeit der Software von der Verwendung einmalig gekennzeichnete Hardware (z. B. Dongle/Hardlock) abhängig zu machen. Wir sind ferner berechtigt, die Nutzbarkeit der Software von einer vorherigen personalisierten Registrierung des Nutzers über ein Online-Registrierungs-System des Softwareherstellers abhängig zu machen. Die Rechte des Kunden aus § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e UrhG bleiben unberührt.

(f) Es obliegt dem Kunden, für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Diese Vorkehrungen des Kunden dürfen keinen Einfluss auf das laufende Maschinensystem nehmen. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Wenn der Kunde gegen diese Verpflichtungen verstößt, haften wir nicht, soweit daraus ein Schaden entsteht; wir haften insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von verlorenen oder beschädigten Daten oder Programmen. Der Kunde ist für die Sicherung der Datenbestände, auch im Hinblick auf die Nutzung der Daten durch uns, verantwortlich. Bei Nutzung der Infrastruktur des Kunden und Auftreten von IT-Problemen liegt deren Behebung ebenfalls im Verantwortungsbereich des Kunden.

(g) An den Waren sowie entsprechenden Unterlagen, bestehen in der Regel gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von Herstellern und Lizenzgebern. Schutzrechtshinweise dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kunden auf Schutzrechte und Lizenzbedingungen, insbesondere auf darin enthaltene Einschränkungen, hinzuweisen.

(h) Alle sonstigen Rechte an der Software und gesammelter und/oder generierter Daten einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwareanbieter, es sei denn, dem Kunden werden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehende Rechte eingeräumt.

(3) Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Kunde kann sein vollständiges Nutzungsrecht auf spätere Eigentümer der Waren übertragen. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt durch Verkauf auf Dauer und ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunde nach diesem Vertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Mit der Übertragung an den Dritten verliert der Kunde alle

Nutzungsrechte und der Kunde darf keine Kopien der Software zurückbehalten.

(4) Für im Lieferumfang enthaltene Software Dritter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen vorrangig. Sollten diese dem Kunden nicht vorliegen, lassen wir diese dem Kunden auf Anfrage zukommen. Ergänzend gelten diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen.

§ 3b Informationen; No-Russia-Clause

(1) Der Kunde informiert uns über alle allgemeinen und besonderen bei ihm bestehenden Umstände, die für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben einschließlich sämtlicher EU-Regelungen erheblich sind. Der Kunde wird uns insoweit umfänglich unterstützen und uns alle relevanten Informationen in diesem Zusammenhang unverzüglich mitteilen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit EAN, CE, RoHS, REACH, RED, Ökodesign, WEEE, Produktsicherheit, MarktüberwachungsVO und dem Verpackungsgesetz. Weiter unterrichtet der Kunde uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder uns überlassen oder nur im Einvernehmen mit uns führen. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

(2) Der Kunde ist bei Lieferungen in Länder der EU verpflichtet, uns zum Zeitpunkt der Bestellung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen; anderenfalls wird er uns von allen daraus resultierenden Konsequenzen freistellen. Zudem wird uns der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Ware die für die Behandlung der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung notwendigen Belege zur Verfügung stellen bzw. deren Erlangung unterstützen; anderenfalls ist der Kunde verpflichtet, uns zuzüglich zum vereinbarten Kaufpreis auch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der EU ist der Kunde verpflichtet, uns die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen, anderenfalls wird er uns von den Konsequenzen freistellen.

(3) Wir untersagen die Wiederausfuhr der Waren nach Russland und Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern ohne unsere vorherige ausdrückliche Freigabe. Wir weisen darauf hin, dass wir im Falle eines Verstoßes gegen die Untersagung gesetzlich verpflichtet sind, die Geschäftsbeziehung zum Kunden vorbehaltlos zu überprüfen, inklusive der Option eines sofortigen Abbruchs der Geschäftsbeziehung insgesamt. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die EU bei Weiterlieferung von Sanktionsgütern an Russland und/oder Belarus dazu ermächtigt ist, dafür verantwortliche Unternehmen durch Aufnahme in die Black-Liste gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von einer Teilnahme am Geschäftsverkehr mit der EU auszuschließen.

§ 4 Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Annahmeverzug, Mitwirkungshandlungen; Abnahme

(1) Für alle unsere Lieferungen gilt "FCA (free carrier) Incoterms (2020)" (bezogen auf das Lager, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Recht des Kunden gemäß A2 (Ziff. 2), B10 (lit. b) FCA INCOTERMS, das genaue Lieferdatum zu bestimmen und

den Verkäufer darüber zu informieren, wird ausgeschlossen. Wir werden den Kunden benachrichtigen, sobald die Ware in unserem Lager fertig zur Abholung bzw. Verladen ist. Der Kunde hat die Abholung durch einen Frachtführer gemäß FCA INCOTERMS 2020 innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Benachrichtigung zu organisieren. Gibt der Kunde uns den Frachtführer nicht rechtzeitig bekannt, so können wir die Beförderung zu den üblichen Bedingungen auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Wir werden den Kunden benachrichtigen, sobald die Ware auf das vom Kunden organisierte Transportmittel geladen wurde. Die Abholung der Ware mit Straßenfahrzeug kann nur während der üblichen Geschäftszeit erfolgen.

Wir sind nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Dokumente zu beschaffen oder Sicherheitsfreigaben, Aus-, Durch- oder Einfuhr-Freimachungen oder Zollabfertigungen zu besorgen und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind. Wir tragen weiter in keinem Fall außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben. Ferner sind wir nicht verantwortlich für außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware beachtliche rechtliche Vorschriften. Soweit wir hierzu nicht auf gesetzlicher Basis verpflichtet sind, hat der Kunde alle gebotenen Übersetzungen von Dokumentationen oder Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu betreiben.

(2) Die Preis- und Leistungsgefahr geht – vorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher Vereinbarung - auf den Kunden über, sobald die Ware gemäß vorstehender § 4 (1) geliefert worden ist, spätestens wenn das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist. Waren werden von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(3) Abweichend von Abs. (1) und nur, falls vereinbart, versenden wir die Ware an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z. B. den besagten Versand oder den Transport) vertraglich schulden. Im Übrigen bleiben Abs. (1) und die Regelungen über den Erfüllungsort (unten § 13) unberührt.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (z. B. insbesondere Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen.

(5) Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme im werkvertraglichen Bedeutungssinn stattzufinden hat, gelten § 640 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BGB entsprechend. Die Verwendung des Begriffs Abnahme im Rahmen dieser AVB und der sonstigen Vertragsdokumentation führt nicht zur direkten Anwendung der §§ 633 BGB ff., sondern meint lediglich eine gemeinsame Abschlussprüfung der Ware.

§ 5 Preise, Zahlung, Zurückbehalt der Ware; Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten; mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt (auf die Bestimmung in § 3 (4) oben weisen wir hin). Die Preise verstehen sich "FCA Incoterms (2020)" (oben § 4 (1)). Etwaige Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten (oben § 4 (2) und § 4 (3)), Steuern neben der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Abgaben kommen hinzu, soweit nicht anders vereinbart.

Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit wir deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten haben, stellt der Kunde uns ungeachtet weitergehender Ansprüche uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen ein.

(2) Wenn es sich bei vereinbarten Preisen um unsere Listenpreise handelt, nicht ausdrücklich ein fester (d.h. unveränderlicher) Preis vereinbart ist und außerdem unsere Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung aktuellen Listenpreise. Etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte werden unverändert von dem bei Lieferung aktuellen Preis abgezogen. Im Übrigen bleibt es bei Abs. (1).

(3) Wir erteilen dem Kunden Rechnungen; Soweit zutreffend, gemäß des vereinbarten Zahlungsplans. Der Kaufpreis ist spätestens nach Lieferung und entsprechender Rechnungsstellung durch uns zu zahlen.

(a) Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang zu bezahlen. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug, insbesondere ohne die Anwendung eines so genannten „Skonto“, und in Euro (€) per Überweisung auf das in unserer Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.

(b) Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, unsere Leistungen ohne Angabe von Gründen von Zug-um-Zug-Zahlungen abhängig zu machen. Falls auch der Aufbau oder ähnliche Leistungen (z. B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) Bestandteil(e) der von uns geschuldeten Leistungen ist/sind oder falls eine Abnahme vereinbart ist, steht uns das Recht aus diesem Unterabsatz (b) Satz 1 insoweit nicht zu, als der Kunde ein berechtigtes – im Regelfall mit 10 % des Gesamtpreises zu bemessendes Interesse daran hat, nicht vor Fertigstellung des Aufbaus oder der ähnlichen Leistung bzw. nicht vor Abnahme die volle Vergütung zahlen zu müssen.

(4) Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist nach Abs. (3) kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist

während des Verzugs mit dem geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugs pauschale (§ 288 Abs. 5 BGB) kommt hinzu. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser gesetzlicher Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) unberührt.

(5) Der Kunde ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

(6) Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z. B. durch Insolvenzantrag), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, oben Abs. (3) sowie § 321 BGB.

§ 6 Lieferfristen; höhere Gewalt; Selbstbelieferung; Teilleistungen; gesetzliche Rechte unsererseits; unsere Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit; Keine Fixgeschäfte

(1) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart.

(2) Eine Lieferfrist für eine Warenlieferung ist eingehalten, wenn wir – falls Versand vereinbart ist – die Ware an die Transportperson ausgehändigt haben oder im Fall von deren Nicht- oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten aushändigen können. Das Abladen sowie der Transport der Waren vom Abladeort zum Aufstellort gehört – sofern nicht ausdrücklich vereinbart - nicht zu unseren Pflichten.

(3) Wird für uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden so bald als möglich an und teilen ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.

(4) (a) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig

notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).

(b) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, sofern wir nach dem Geschäftsgang tunliche Maßnahmen getroffen haben und uns keine grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl des/der Lieferanten oder der konkreten Beschaffung vorzuwerfen ist.

(c) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von § 6 (4) (a) oder (b), informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Leistungsfristen/-termine verlängern/verschieben sich im Fall eines solchen Ereignisses automatisch um dessen Zeitdauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses sechs (6) Monate überschreitet.

(5) Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich uns sämtliche von ihm beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Auskünfte, Muster, Proben und sonstige Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen zu lassen.

(6) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn (a) eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

(7) Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den etwaigen Ausschluss unserer Leistungspflicht (z. B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung) und wegen Annahmeverzug oder Leistungsverzugs des Kunden, bleiben unberührt.

(8) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie uns, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere etwaige Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe von unten § 10 beschränkt. Unsere Geschäfte mit dem Kunden sind weder relative (eigentliche) noch absolute (uneigentliche) Fixgeschäfte, es sei denn, ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient jeweils der Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (zusammen die „gesicherten Forderungen“).

(2) Die von uns an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gesicherten Forderungen unser Eigentum. Diese Waren bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt. Beabsichtigt der Kunde die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb des Landes, indem die Verkäuferin ihren Sitz hat, ist er verpflichtet, alle dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu

erfüllen und uns unverzüglich nach Fassung der vorbezeichneten Absicht zu informieren.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltswaren unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden hinreichend und zum Neuwert versichern. Wenn Wartungs-, Instandhaltungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht etwaige von uns zu erbringende (Nach-)Erfüllungshandlungen), muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde unseren Mitarbeitern zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden, als Sicherheit zu übereignen oder für Sale-and-Lease-back-Geschäfte zu verwenden. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändungsversuche) muss der Kunde unverzüglich und deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Rechte verfolgen können. Soweit der Dritte, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet uns hierfür der Kunde.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange die in Abs. (7) (b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere kein Zahlungsverzug uns gegenüber eintritt) und der Verwertungsfall (Abs. (9)) nicht eintritt.

(6) (a) Eine Verbindung der Ware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so gilt, dass dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/vermischten/verbundenen Stoffe. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

(b) Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.

(7) (a) Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.

(b) Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt.

(c) Die Verbote oben in Abs. (4) finden auf die an uns abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.

(8) Wenn der Kunde dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

(9) Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen seines Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung; ebenso, wenn wir Vorbehaltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

§ 8 Beschaffenheit der Ware

(1) Grundlage unserer Gewährleistung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur als angenäherte Werte zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Wir sind nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen AVB aufgeführt sind; namentlich sind wir nicht verpflichtet, Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör und/oder Werkzeuge zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Mangels einer abweichenden schriftlichen Vertragsbestimmung liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn die Ware nicht den im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder sich nicht für bestimmte vom Kunden beabsichtigte, von uns jedoch nicht zugesagte oder ausdrücklich vereinbarte Zwecke eignet. Wir behalten uns das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

(3) An- und Verwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund des Standes unserer Erfahrung und Kenntnisse. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Verwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, wir haben dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.

(4) Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach unserem Ermessen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen; Der Kunde übernimmt auf eigene Kosten für uns die Entsorgung der Verpackungen.

§ 9 Gewährleistungsansprüche für Sach- und Rechtsmängel

§ 9a Gewährleistung für Mängel

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (auch einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafter Montage oder Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, (a) haben unsere Waren und Leistungen ausschließlich die am Sitz der Verkäuferin geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und (b) ist alleine der Kunde für die Integration der Waren in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Integrationsverantwortung des Kunden).

(3) (a) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Obliegenheit, gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder bei dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Hierfür gelten die §§ 377, 381 HGB und ergänzend die Regelungen in diesem Absatz. Die Anzeige bedarf im zeitlichen Interesse der Schriftform im Sinne einer E-Mail. Ihre Unverzüglichkeit setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Wäre dieser zuletzt bezeichnete Mangel bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entdeckung erkennbar gewesen, ist bereits dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der vorbezeichneten Anzeigefrist maßgeblich. Die Untersuchung der Ware nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und die Lieferpapiere beschränken, sondern muss auch eine angemessene Qualitäts- und Funktionalitätsuntersuchung mindestens mit angemessenen Stichproben umfassen.

(b) Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, hat die Untersuchung und Rüge spätestens bis zum Ende des Tages zu erfolgen, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder - wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde - hätte durchgeführt werden sollen. Nimmt der Kunde unsere Ware bereits vor der schriftlich vereinbarten Abnahmeprüfung in Betrieb, hat die Rüge spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

(c) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen. Keine unserer Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 HGB und/oder dieses Absatzes zu verstehen.

(4) Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt abweichend von § 640 Abs. 2 BGB nicht nur zum Verlust solcher Rechte des Kunden, wie sie in § 634 Nr. 1 - Nr. 3, 437 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bezeichnet sind, sondern auch von den in §§ 634 Nr. 4, 437 Nr. 3 BGB

bezeichneten Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(5) Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Beanstandung, d.h. bei Mangelhaftigkeit, erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Abs. (6) hiernach bleibt daneben unberührt.

(6) Der Kunde hat uns zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die angemessene erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dazu gehört auch, uns die beanstandete Ware für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, nur wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

(8) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Das Gleiche gilt im Fall der Nachbesserung für ausgetauschte Ersatzteile. Im letzteren Fall gilt diese zudem erst nach dreimaligen erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.

(9) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den ggf. noch fälligen Kaufpreis oder Kaufpreisanteil zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt während der Nacherfüllungsmaßnahme einen im Verhältnis zum (angeblichen) Mangel angemessenen Kaufpreisanteil zurückzubehalten.

(10) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware liegt, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB, ist ausgeschlossen.

(12) Ersetzte Ware wird unser Eigentum und die Ersatzware fällt nur dann unter die Gewährleistungsregelungen dieser AVB, wenn der Ersatz nicht nur aus Kulanz erfolgte.

(13) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von unten § 10.

§ 9b Gewährleistung für die Freiheit von Schutzrechten Dritter

(1) Wir stehen nach Maßgabe dieses § 9b dafür ein, dass die Ware im Land der Lieferadresse frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des folgenden § 10.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen AVB (inklusive dieses § 10) nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur

(a) – allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. (3) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

(5) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein (1) Jahr ab der Ablieferung. Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (oben § 10 (2)), für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (oben § 10 (3) a)), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder zwingender gesetzlicher Haftung (oben § 10 (4) Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2). In diesen

vorbezeichneten Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des Teils/Teilbereichs Einfluss haben, dessen Mangel eine Verpflichtung zur Nachbesserung auslöst. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 444, 479 BGB sowie § 478 Abs. 2 in Verbindung mit § 445b BGB (Rückgriff des Unternehmers gegen den Lieferanten)).

(2) Mit der Ablieferung im Sinne von Abs. (1) Satz 1 ist der Zeitpunkt der Lieferung gemäß § 4 gemeint. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.

§ 12 Nutzungsrecht Maschinendaten; Datenschutz

(1) Inhaber aller sog. Maschinendaten bleibt der Kunde. Maschinendaten sind dabei die von der Ware automatisch erzeugten Daten über deren Zustand („Zustandsdaten“), Funktionsprozesse, Bedienung und alle weiteren maschineninternen Vorgänge, die insbesondere über Sensoren in Dateiform erfasst und digital verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden. An den Zustandsdaten räumt der Kunde uns ein weltweites, nicht exklusives, zeitlich nicht beschränktes, an verbundene Unternehmen übertragbares Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Auswertung der Zustandsdaten für die eigenen Zwecke, insbesondere für die Verbesserung eigener Produkte. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere Kommerzialisierung der Zustandsdaten, ist ausgeschlossen. Es ist das gemeinsame Verständnis, dass es sich bei den Maschinendaten um anonyme Daten handelt, die keinen Personenbezug aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er nur entsprechend anonyme Daten und Datensätze an den Hersteller liefert. Es ist ausschließlich Sache des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass die Weitergabe der Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Insbesondere hat er ggf. erforderliche Einwilligungen von betroffenen Personen einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich zur notwendigen Mitwirkung, um uns den Zugriff auf die Maschinendaten zu ermöglichen und stellt auf Aufforderung von uns den Zugriff über die „Maschinendaten Management Plattform“ (ZIMBA) zur Verfügung.

(2) Wir gewährleisten, dass wir technische und nichttechnische Informationen und Daten des Kunden, die wir im Rahmen der Vertragsbeziehung erhalten, nur dem autorisierten Personal bekannt machen. Sämtliche erhaltene Informationen und Daten des Kunden, insbesondere Produktionsgeheimnisse, produktbezogene Informationen und Daten sowie Know-how, dürfen wir ausschließlich für eigene Zwecke verwenden, soweit nicht im Folgenden anders geregelt.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lager, ab dem wir liefern. Dies gilt auch für die Nichterfüllung. Soweit wir jedoch auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen schulden (insbesondere Einbau, Installation, Inbetriebnahme Einrichtung oder Einstellung), ist Erfüllungsort und Nacherfüllungsort der Ort, an dem dies gemäß vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"). Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten

nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.

(2) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

(b) Der Schiedsort ist Lübbecke.

(c) Die Verfahrenssprache ist deutsch und/oder englisch.

(d) Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Sonstiges; Salvatorische Klausel

(1) Alle Mitteilungen, Erklärungen usw. sind ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser AVB.

B. Besonderer Teil

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf Montagen und Inbetriebnahmen von Neumaschinen sowie Dienst-, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Maschinenumstellungen (im Folgenden einheitlich: "Montage") Anwendung finden.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Montage und Reparaturen

(1) Allgemeines

(a) Die von uns gemachten Angaben für Beginn und Dauer der Montage gilt nur als annähernd maßgebend und unverbindlich.

(b) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage beendet und die Maschine zur Übernahme durch den Kunden bereit ist.

(c) Konnte die Montage aus Gründen, die wir nicht zu verschulden haben, nicht oder nur teilweise erbracht werden, so sind wir berechtigt, ein Schadensersatz zu verlangen. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Kunde verlangen, wenn und soweit dies wir, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtung, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätze an uns zu entrichten.

(d) Ergänzend sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Produkte, an denen die Einsätze stattfinden verbindlich.

(2) Vorabnahme

Sofern vor der Auslieferung der Ware eine Vorabnahme in unserem Werk vereinbart ist, wird hierbei eine uns definierte Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität oder der Vollständigkeit durchgeführt. Über diese wird ein Protokoll

erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor der Vorabnahme Materialien und sonstiges für die Vorabnahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Einbringung

Die Einbringung der Ware (= Verbringen der Ware vom Transportmittel zum Aufstellort) ist von uns nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vertraglich geschuldet ist. Ist die Einbringung durch uns vereinbart, schulden wir folgende Leistungen und wir tragen während der Dauer der Einbringung, die durch die folgenden Mitwirkungspflichten des Kunden eingeschränkte Gefahr:

Der Kunde hat uns bei der Einbringung kostenlos zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass

- der Aufstellort frei von Hindernissen ist,
- der Transportweg eine zumutbare Länge nicht überschreitet und
- der Transportweg ebenerdig in einem Stück verläuft und frei von Störkonturen ist.
- Geeignete und sichere Transport- und Hebemittel, inklusive fachkundiges Bedienungspersonal zum verabredeten Zeitpunkt.

(4) Aufstellung

(a) Die Aufstellung der Ware ist von uns nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ist die Aufstellung durch uns vereinbart, schulden die Parteien einander folgende Leistungen und Mitwirkungshandlungen:

(b) Die Aufstellung der Ware am endgültigen Aufstellungsort erfolgt durch einen unserer Servicetechniker oder durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Sämtliche durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen sind den Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie dem Aufstellungsplan von uns zu entnehmen, die wir dem Kunden vor der Auslieferung aushändigen, und müssen durch den Kunden anforderungsgemäß und termingerecht erfüllt sein. Um einen zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, muss der Kunde dem für die Montage verantwortlichen Servicetechniker entsprechendes Sicherheitstechnisch unterwiesenes Hilfspersonal und ggf. vorhandene sicherheitstechnisch geeignete Hebe- und Transportmittel, sowie persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen.

(c) Für Produkte die regelmäßig erst nach Aufstellung beim Kunden alle Anforderungen der 9. ProdSV erfüllen können gilt Folgendes: Nach der Aufstellung erfolgt je nach Produkt die Probetriebsphase. Der Probetrieb beinhaltet je nach Maschinentyp das Aufstellen, Ausrichten, Einrichten, Vermessen bis hin zum Funktionsnachweis der Maschine. Der Aufbau der Schutzzäune und den Funktionsnachweis der Sicherheitseinrichtungen ist meist der letzte Schritt. Bis dahin haben wir als Hersteller (oder dessen Beauftragter/Bevollmächtigter) die Verfügungsgewalt über die Maschine, selbst wenn die Maschine sich bereits auf Kundengelände befindet.

(d) Nach dem Probetrieb erfolgt die Inbetriebnahme einschließlich Funktionsprüfung durch unseren Servicetechniker im Rahmen einer von uns definierten Standardprozedur. Handelt es sich um eine "unvollständige Maschine" im Sinne der Maschinenverordnung (9. ProdSV), erfolgt lediglich die Funktionsprüfung, nicht aber eine Inbetriebnahme durch uns.

(5) Abnahme, Stunden- und Arbeitsnachweis

(a) Jeder Servicetechniker von uns verfasst einen Montagebericht, der die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweist. Das Formular wird dem Kunden zur Kontrolle vorgelegt und anschließend von beiden

Parteien unterschrieben und per E-Mail an den Kunden verschickt.

(b) Der Kunde hat die Verpflichtung, die Arbeiten von uns zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Arbeiten bekannt zu geben.

(c) Der Kunde kann die Abnahme der Montage oder Reparaturleistungen nicht verweigern, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt, zu dessen Beseitigung wir uns bereit erklärt haben. Der Zeitraum der Mangelbeseitigung ist zwischen den Parteien festzulegen.

(d) Weitere Abnahmeregulation sowie die Mängelgewährleistung richten sich nach dem Allgemeinen Teil dieser AVB.

(6) Einweisung

Sofern gesondert vereinbart, erfolgt vor Ort zeitgleich eine grundsätzlich maximal eintägige Einweisung des Kunden in die Bedienung der Ware.

(7) Schulung

Reise- und Aufenthaltskosten (bei Vor-Ort-Schulungen die des Referenten) gehen zu Lasten des Kunden. Für ausdrücklich vereinbarte Schulungen, die nicht innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung der Ware wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf Erfüllung. Haben wir das Produkt, für das der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen Lieferprogramms.

(8) Mitwirkung des Kunden

(a) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montage- oder Projektleiter von uns über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

(b) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen.
- Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Servicetechniker dieses für notwendig hält.
- Vornahme aller bauseitig notwendigen Arbeiten (z. B. Fundament der Ware).
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Druckluft, Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Bereitstellung geeigneter, gesicherter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe Bedarf für das Montagepersonal.

- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der Ware und zur Durchführung eines vertraglich vorgesehenem Funktionstest notwendig sind.
- Die Schaffung notwendiger und üblicher Hygienestandards.

(c) Die Mitwirkung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(d) Während der Dauer des Montageeinsatzes muss das Montagepersonal frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsarbeiten steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

(e) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten wahrzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von uns unberührt.

(9) Leistungshindernisse

(a) Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendende Wartezeiten von uns sind vom Kunden gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Verrechnungssätze gesondert zu bezahlen. Mehrkosten des durch uns beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von uns oder von dem durch uns beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.

(b) Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von uns noch von dem durch uns beauftragten Dritten zu vertreten sind, so können wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht erbracht seien. Wir können die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.

(10) Vergütung und Zahlung

(a) Die Montage wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die zum Leistungszeitpunkt gültigen Verrechnungssätze werden bei Beauftragung zugestellt.

(b) Bei Montagen wird die notwendige Reisezeit einschließlich der Rüst-, und Nachbearbeitungszeit als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit berechnet.

(c) Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die in den Verrechnungssätzen vorgesehenen Prozentsätze in Rechnung gestellt. Unsere Servicetechniker sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihnen nach unserer Genehmigung, wenn sie dies für erforderlich halten, die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, jedoch im gesetzlichen Rahmen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind sowie alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen.

(d) Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage.

(11) Montage- und Reisekosten

(a) Wurde als Vergütung der Montage ein Pauschalpreis vereinbart, so sind Mehrkosten aufgrund einer - ohne unser Verschulden - eintretenden Verzögerung oder Unterbrechung der Montage nicht enthalten und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(b) Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs, Arbeitsgenehmigungen, Visa, Sozialversicherungsanmeldungen) werden nach den Auslagen von uns in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die ggf. vertraglich zugesicherten Familienheimfahrten. Unter Reisekosten fallen auch:

- PKW-Fahrt zu jeweils gültigem Verrechnungssatz.
- Mietwagen, Treibstoff, Maut nach Beleg.
- Bahnreisen und Flüge nach Aufwand.

(c) Wir behalten uns vor die Wahl des Verkehrsmittels, Unterbringung sowie die Verrechnungsmethode nach Aufwand oder Pauschal frei und unter Berücksichtigung von Kosteneffizienz und Zumutbarkeit anzuwenden.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Ersatz- und Verschleißteilen

(1) Wir sind nicht verpflichtet, Ersatzteile oder Verschleißteile zurückzunehmen. Nehmen wir Ersatz- oder Verschleißteile freiwillig zurück erheben wir auf alle Retouren eine Wiedereinlagerungsgebühr nach der Servicepreisliste. Voraussetzung für die Rücknahme von Ersatz- oder Verschleißteilen ist, dass es sich um ungebrauchte Neu-Teile handelt und die Einhaltung des Rückgabezeitraums von 3 Monaten nach Warenausgang. Diverse Warengruppen werden jedoch generell von der Rücknahme ausgeschlossen sein. Darunter fallen z. B. Kleinteile wie Schrauben etc., sowie auftragsbezogen eingekaufte, entwickelte oder hergestellte Teile. Die Wiedereinlagerungsgebühr wird von uns von der Gutschrift abgezogen. Die Wiedereinlagerungsgebühr wird in folgenden Fällen nicht erhoben: wenn das Produkt noch versiegelt ist, ein Gewährleistungsanspruch besteht, die Sendungen wurde durch uns falsch oder überliefert wurde oder es sich um eine von uns geplante Retoure handelt.

(2) Die Retoure muss über ZIMBA.depot über unsere Internetseite

<https://zimba-depot.imaschelling.com/repairReturnForm> angemeldet werden. Eine Rücknahme ist nur auf Grundlage eines vollständigen und wahrheitsgemäßen Retourenscheins möglich. Unaufgeforderte Retouren oder solche ohne Retourenschein gehen zu Lasten des Kunden an diesen zurück

(3) Für Verschleiß- und Ersatzteillieferungen gilt ein Mindestbestellwert gemäß Angebot.